Zusammenarbeit von Lehrpersonen & Eltern mit der EB als öffentliche Beratungsstelle bei Kindern mit möglichen Entwicklungsrisiken

Die Kant. Erziehungsberatung und der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst bieten Beurteilung, Beratung und Begleitung an für Kinder und Jugendliche, deren persönliche, schulische oder familiäre Entwicklung gefährdet ist. In die Beratung wird je nach Problemstellung nebst dem familiären auch das schulische Umfeld einbezogen.

Wenn trotz aller Unterstützungsmöglichkeiten der Schule wie z.B. individualisierter Unterricht, reduzierte Lernziele oder Spezialunterricht die persönliche oder schulische Entwicklung eines Kindes gefährdet ist, weil z.B. familiäre oder persönliche Schwierigkeiten vermutet werden, empfiehlt es sich, frühzeitig mit der EB/KJPD oder einer anderen Beratungsstelle in Kontakt zu treten.

Eltern können zur Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle ermuntert, nicht aber gezwungen werden. Wird die Beratung verweigert und die Gefährdung des Kindes bleibt bestehen, muss eine Meldung an die KESB geprüft werden.

Wann können Lehrpersonen und Eltern die EB als öffentliche Beratungsstelle nutzen?



Bei Schwierigkeiten und Auffälligkeiten im schulischen Umfeld wie

- Verhaltensauffälligkeiten wie aggressives Verhalten, Mobbing, Unterrichtsstörungen, soziale Ängste, Schulverweigerung etc.
- Lern- und Leistungsschwierigkeiten, in Ergänzung oder nach Ausschöpfung zu den schulischen Möglichkeiten

Bei Schwierigkeiten und Auffälligkeiten im familiären Umfeld wie

- Schwere familiäre Belastungen mit Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung wie schwierige Trennungs-/Scheidungssituation, psychisch kranke Elternteile, häusliche Gewalt
- Unzureichende Fürsorge, Unterstützungmöglichkeiten oder Erziehungsfähigkeit; EB um eine allfällige Gefährdungsmeldung zu verhindern und wenn die Eltern diese Unterstützung wünschen
- Verhaltensauffälligkeiten des Kindes in der Familie wie aggressives Verhalten, fehlende Bereitschaft Regeln einzuhalten
- Trennungsängste oder Beziehungsstörungen

Bei persönlichen Schwierigkeiten und Auffälligkeiten der Kinder / Jugendlichen

- Internalisierende Störungen wie soziale Ängste, Depressivität
- Externalisierenden Störungen wie aggressives Verhalten, dissoziales Verhalten
- Vermutete Störungen wie AD(H)S, Autismusspektrumstörungen, Zwangsstörungen, emotionale Störungen, Tics, Mutismus, Stottern
- Somatische Störungen / Behinderungen mit Auswirkungen auf das psychische Wohlbefinden, Lernen und Integration

Welche Unterstützung bietet die EB/KJPD den Lehrpersonen, den Eltern/Familien und den Kindern/Jugendlichen?

- Lehrpersonen und Schulleitungen können sich zur Einschätzung der Situation und Beratung eines angemessenen Vorgehens beraten lassen (Telefon, Sprechstunde)
- Beurteilung des Kindes / des Jugendlichen und Beratung von Schule und familiärem Umfeld bei schulischen, familiären oder persönlichen Schwierigkeiten des Kindes / Jugendlichen
- Bei Bedarf Einleitung und fachliche Koordination weiterer nichtschulischer Massnahmen
- Beratung der Eltern und bei Bedarf psychotherapeutische Begleitung von Kind / Jugendlichem unter Einbezug seines Umfeldes

Gesetzliche Grundlagen

§ ¬VSG, Art. 61, Auszug

- ² Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische sowie die schulpsychologische Versorgung in den Volksschulen, in den Berufsfachschulen und den Mittelschulen sicher. Sie fördert alle Massnahmen zur Verbesserung der Erziehungs-, Schulungs- und Entwicklungsverhältnisse. [Fassung vom 27. 3. 2007]
- ³ Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst ergänzt die private kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung.
- ⁴ Beide Dienste unterstützen Eltern, Familien, Lehrkräfte, andere Erziehende, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung.
- ⁵ Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatungsstellen sowie Abklärungen beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst sind für die Eltern unentgeltlich. Ausgenommen sind die ordentlichen und die allfälligen zwischen Eltern und Krankenkassen vereinbarten Franchisen.

VSV, Art. 32, Auszug

² Die Aufgaben umfassen insbesondere

a Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutische Behandlungen von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug ihres erzieherischen und institutionellen Umfelds sowie Beratungen und Begleitungen von Eltern, Lehrkräften, weiteren Erziehungspersonen und Behörden, b Informations- und Expertentätigkeit, (Art. 32 VSV)

VSV, Art. 34, Auszug

² Abklärungen, Beurteilungen und Behandlungen von Kindern und Jugendlichen durch den KJPD sind entsprechend den Tarifverträgen mit den Krankenkassen grundsätzlich kostenpflichtig. Für Abklärungen bis zu vier Konsultationen oder bis zu acht abrechenbaren Stunden trägt der Kanton einen allfälligen Selbstbehalt. (Art 34 VSV)